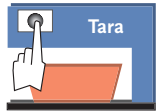
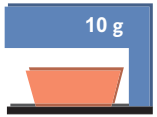


## Wie wird richtig gewogen?



Moderne elektronische Waagen, die immer häufiger in Verkaufsstellen eingesetzt werden, verfügen in der Regel über eine Tara-Einrichtung. Diese gestattet es, das verwendete Verpackungsmaterial automatisch oder auf Knopfdruck auszutariieren. Dadurch zeigt die Waage 0 g an, bevor die Ware aufgelegt wird.

Es werden auch elektronische Waagen verwendet, bei denen die Tarawerte verschiedener Verpackungen (Trennpapier, Schutzsack, Becher usw.) gespeichert und bestimmten Produkten zugeordnet sind. Bei der Wägung dieser Produkte werden die Tara-Werte automatisch abgezogen. Auf diese Weise wird ebenfalls der Preis der Ware nach ihrem Nettowert berechnet.

Hat eine Waage keine Tara-Einrichtung, gelten die unter «Offenverkauf» und «Waagen in Selbstbedienung» angegebenen Grenzwerte.



Die kantonalen Eichmeister sorgen dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften im Messwesen eingehalten werden. Zu ihren vielseitigen Aufgaben gehört unter anderem die periodische Eichung aller Waagen im Handel. Sie kontrollieren auch, ob die Mengenangaben der Fertigpackungen den Vorschriften entsprechen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen kantonalen Eichamt, zu finden unter [http://legnet.metas.ch/svs\\_map](http://legnet.metas.ch/svs_map)

Dieses Faltblatt wurde in Anlehnung an die gleichnamige Broschüre und mit dem Einverständnis der deutschen Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen, 64283 Darmstadt, herausgegeben.

## Brutto für netto?



## Brutto für netto?

Lebensmittel, die nicht vorverpackt sind, werden in Gegenwart des Käufers oder der Käuferin gewogen. Immer wieder sind Beschwerden darüber zu hören, bei teureren Lebensmitteln wie Fleisch, Wurstwaren oder Käse werde Verpackungsmaterial mitgewogen und zum Grundpreis der Ware verrechnet.

Die gesetzliche Regelung hält unmissverständlich fest: Der Verkauf von Waren an die Konsumenten und Konsumentinnen muss nach der Nettomenge erfolgen. Das heisst also: ohne das Gewicht der Verpackung. Ausnahmen (brutto für netto) sind nur in wenigen, bestimmten Fällen möglich. Über Einzelheiten, die für die verschiedenen Verkaufsarten – Offenverkauf, in Selbstbedienung abgewogene Waren und vorverpackte Waren – gelten, informieren wir Sie in dieser Broschüre.

## Offenverkauf

Der Offenverkauf messbarer Waren muss grundsätzlich nach der Nettomenge erfolgen. Ausnahme: Aus hygienischen Gründen ist es oft notwendig, Verpackungsmaterialien wie Trennpapiere, Schutzsäcke oder Kunststoffbehälter gleichzeitig mit der Ware auf die Waage zu legen. Wenn diese Verpackungsmaterialien nicht mehr als 3 % des Warengewichts ausmachen – bei Gewichten unter 100 g nicht mehr als 3 g –, dürfen sie zur Ware geschlagen werden.



## Netto einkaufen

Achten Sie beim Einkauf von Waren im Offenverkauf auf den Wägevorgang. Beanstanden Sie, wenn zu viel Verpackungsmaterial in unzulässiger Weise mitgewogen wird (siehe Abschnitt «Wie wird richtig gewogen?»). Ein grosses, dickes Wachspapier kann beispielsweise bis zu 10 g wiegen. Wer dieses Papier beim Verkauf von 100 g einer Ware mit einem Preis von 45 Franken pro Kilogramm mitwiegt, erhebt einen unzulässigen Verpackungsaufschlag von 45 Rappen.

## Waagen in Selbstbedienung

Auch bei Waagen, die von den Käufern und Käuferinnen selber bedient werden, muss die Möglichkeit bestehen, das Gewicht des Verpackungsmaterials (Teller in Salatbars, Säcke am Obst- und Gemüsestand) beim Wägen zu berücksichtigen. Nur das Mitwägen von ganz dünnem Papier oder ganz dünner Folie kann von den Aufsichtsbehörden geduldet werden. Dies gilt üblicherweise als erfüllt, wenn das Gewicht des Verpackungsmaterials höchstens 2 g beträgt oder weniger als 1 % des Warengewichts ausmacht.

## Vorverpackte Waren

Viele Waren werden in Abwesenheit des Käufers oder der Käuferin vorverpackt (Fertigpackungen). Sowohl bei Fertigpackungen mit vorgegebener Füllmenge, wie 1 L Milch oder 500 g Teigwaren, als auch bei individuell abgemessenen und deklarierten Fertigpackungen, etwa vorverpackten Fleischwaren, muss der Verkauf nach der Nettomenge erfolgen. Nur wenn sich Ware und Umhüllung nicht trennen lassen und deshalb die Nettomenge nicht bestimmt werden kann, darf der Verkauf nach der Bruttomenge erfolgen, zum Beispiel bei Vacherin Mont d'Or in der Spanschachtel. Allerdings muss in diesem Fall die Bezeichnung «brutto» bei der Mengenangabe stehen. In strittigen Fällen entscheidet das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung, unter welchen Voraussetzungen die Deklaration der Bruttomenge zulässig ist.

## Gesetzliche Vorschriften

Die Hersteller von Fertigpackungen und der Handel sind rechtlich verpflichtet und auch dazu in der Lage, beim Verkauf von Waren das Nettogewicht der Ware zu verrechnen. Rechtsgrundlage: Deklarationsverordnung vom 8. Juni 1998, im Internet zu finden unter <http://legnet.metas.ch/941.281d>

